



## Verpackungsgesetz § 33 und § 34

# Mehrwegsystem Pflicht ab 2023

Betrifft unseren Regelungen dazu:

1. Reste der nicht verzehrten Speisen
2. Speisen / Getränke ausser Haus ( To Go )

**Der Gesetzgeber gibt vor, dass ab 2023 keine Einwegverpackungen mehr genutzt werden dürfen!**

Speisen und Getränke außer Haus, sind bei uns nur noch in selbst mitgebrachten Behältnissen möglich!

Das gleiche gilt auch alternativlos bei **Resten der von ihnen in unserem Brauhaus nicht verzehrten Speisen.**

Wir selber bieten hierzu mit dem neuen Gesetz **KEINE Ein- bzw. kostenpflichtige Mehrwegbehälter** an!

**Bei Abholung von zuvor bestellten Speisen** bringen sie bitte entsprechende Behältnisse selber mit.

***Zu ihrer Kenntnisnahme:***

*Es gibt zurzeit sehr viele Anbieter von Mehrwegverpackungen die unterschiedlichste Pfandsysteme zur Verfügung stellen. Ein bundesweit einheitliches System ist leider wettbewerbsmäßig nicht möglich.*

*Somit müsste man grundsätzlich ihre bepfandeten Mehrweggefäße auch dort wieder einlösen wo sie erworben wurden, um den Mehrwegkreislauf wieder entsprechend zu schließen. In unserem Sinne daher sehr schwer umsetzbar!*

**Wir sehen von diesen vielfältigen Mehrwegsystemen ab und stellen daher KEINE Mehrwegverpackungen zur Verfügung.**

**Bei Abholung von zuvor bestellten Speisen bringen sie bitte entsprechende Behältnisse, wie z.B. Schalen und Schüsseln selber mit.**